



Energie Newsletter

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Juli 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
nach langem Ringen ist endlich das Gesetz zur Änderung des EEG und weiterer energie-wirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket 1) beschlossen und am 15.05.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Neben dem EEG wurden durch das Artikelgesetz auch das EnWG, die MaStRV, das EnLAG, das NABEG, das BBPIG, die HKRNDV, die KWKAusV, das WindSeeG, das EnFG, das WindBG sowie das UVPG geändert worden.

Zu den Novellen sowie neueren Entscheidungen behandeln wir exemplarisch wie immer einige Themen, die uns auch in der Beratungspraxis besonders beschäftigen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und sind für jedes Feedback dankbar.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Recht zur Verlegung von Leitungen \(§ 11a EEG n. F.\): Verbesserungen und Begrenzungen](#)
- [Neue Herausforderungen durch den sog. Solar Euro in Brandenburg](#)
- [Modifizierung Netzanschluss \(§ 8 EEG\)](#)
- [Wärmewende: Stand der Gesetzgebung](#)
- [Härtefallentschädigung bei Abfallanlagen](#)
- [Nachvertragliche Rechte bei Konzession für Fernwärmenetz](#)
- [Steuerliche Behandlung von Energieanlagen](#)
- [Weitere \[GGSC\] Newsletter](#)



[RECHT ZUR VERLEGUNG VON LEITUNGEN (§ 11A EEG N. F.): VERBESSERUNGEN UND BEGRENZUNGEN]

Der bereits in unserem [letzten Newsletter](#) diskutierte EEG-rechtliche Anspruch zur Verlegung von Leitungen (§ 11a EEG) hat nun tatsächlich Eingang in das neue EEG gefunden. Wie bereits im Januar dargestellt, hilft der Paragraph vor allem argumentativ bei der Durchsetzung von Pachtverträgen und den dazugehörigen Sicherungsvereinbarungen (Grunddienstbarkeit).

Begrenzung auf Grundstücke „im Eigentum der öffentlichen Hand“

Vor allem die Lobby der Landwirte hat sich im Gesetzgebungsverfahren insoweit durchgesetzt, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand beschränkt ist. Unschön ist bei der gewählten Formulierung, dass der Begriff der „öffentlichen Hand“ zwar im allgemeinen Sprachgebrauch weit verbreitet ist, für das EEG aber nicht definiert worden ist.

Die Gesetzesbegründung führt dazu lediglich aus, dass es darum ging, den Anwendungsbereich auf Grundstücke im öffentlichen Eigentum zu beschränken. Klar ist damit, dass Grundstücke, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, hierunter fallen. Schwieriger kann die Einordnung dage-

gen werden, wenn die Grundstücke juristischen Personen des Privatrechts gehören, die (lediglich) durch öffentlich-rechtliche juristische Personen dominiert sind.

Insoweit bieten sich bspw. Anleihen bei der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung des Vergaberechts zum Begriff „öffentlicher Auftraggeber“ (bspw. gem. § 99 Abs. 1 Nr. 2 GWB) an. Dabei handelt es sich allerdings um einen anderen Rechtsbegriff, der noch dazu mit anderer gesetzlicher Zielstellung verwendet wird. Es ist also zu erwarten, dass hierzu bald Rechtsstreitigkeiten entstehen werden bzw. zumindest unterschiedliche Rechtsstandpunkte angenommen werden.

Praktisch bedeutsame Fälle ergeben sich regelmäßig im Zusammenhang mit Grundstücken der Deutschen Bahn AG (DB), da diese oft für PV – Projekte (insb. entlang von Bahngleisen) in Anspruch genommen werden. Da die DB zu 100 % im Eigentum des Bundes ist sollte man meinen, dass damit wenig Argumentationsspielraum für eine Nichtanwendbarkeit verbleibt.

Es zeichnet sich aber ab, dass der Begriff von einigen Institutionen auch enger gefasst wird. Sowohl für die eine als auch für die andere Rechtsauffassung können rechtliche Argumente vorgebracht werden. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber möglichst viele Flächen erfasst sehen wollte. Daher sollten Projektierer § 11a EEG möglichst umfassend für ihre Projekte in Anspruch nehmen.



Dies gilt auch im Hinblick auf die Verlegung von Leitungen für Umspannwerke und auf Verkehrswegen (vgl. § 11a Abs. 6 EEG n. F.).

Fazit

Insgesamt ist die Schaffung des § 11a EEG ein Gewinn für die Durchsetzbarkeit von Kabeltrassen. Allerdings ist der Anwendungsbereich nicht so weit wie ursprünglich geplant. Das Thema wird sicherlich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Solarpakets 2 erneut aufgegriffen. Dabei ist zu hoffen, dass auch eine Klarstellung im Hinblick auf den kontrovers diskutierten Begriff der öffentlichen Hand erfolgt. Unabhängig von § 11a EEG empfehlen wir weiterhin, Kabeltrassen vertraglich und dinglich zu sichern.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUE HERAUSFORDERUNGEN DURCH DEN SOG. SOLAR EURO IN BRANDENBURG]

Der brandenburgische Gesetzgeber hat mit dem im Januar 2024 beschlossenen Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz – BbgPVAbgG) mit Wirkung ab

01.01.2025 die Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe i. H. v 2.000 Euro pro Megawatt je Jahr für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eingeführt. Anlass war vor allem die fehlende gesetzliche Verpflichtung von finanziellen Zuwendungen an die Kommunen nach § 6 EEG.

Diskutiert wird bisher vor allem die abgabenrechtliche Zulässigkeit. Es zeigen sich jedoch bei der Anwendung in der Praxis Schwierigkeiten, den Anwendungsbereich des Gesetzes konkret festzustellen. Hintergrund sind im Gesetz fehlende Definitionen der wesentlichen Begriffe.

Schwierigkeiten bei der Gesetzesauslegung und Anwendung

Eine besondere Herausforderung stellt sich bereits bei der Auslegung des zentralen Begriffs der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Es findet sich – anders als z.B. im EEG – keine Definition, welche PV-Anlagen darunter zu verstehen sind. Es leuchtet ein, dass PV-Anlagen auf Gebäuden nicht erfasst sein dürften. Allerdings trennt der Bundesgesetzgeber im EEG deutlich zwischen PV-FFA und PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (vgl. § 3 Nr. 22 EEG).

Möglicherweise soll der Begriff der PV-FFA im Abgabengesetz weit verstanden werden. Eine derart weite Auslegung lässt sich allerdings nur sehr aufwändig unter Berücksichtigung aller Gesetzesmaterialien vornehmen.



Gleichzeit führt die wohl zusätzlich geltende Anforderung in § 1 Abs. 1 BbgPVAbgG, dass eine PV-FFA nach der Brandenburgischen Bauordnung genehmigt worden sein muss, zu Unklarheit, soweit PV-FFA über das Abfall- oder Bergrecht genehmigt worden sind. Diese Konstellation kann ebenfalls bei sonstigen baulichen Anlagen wie Deponien oder Innenkippen von ehemaligen Tageabbauflächen auftreten. Die Formulierung „genehmigt“ legt nahe, dass es auf die formal erteilte Genehmigung ankommt. Nach der für eine Auslegung ebenfalls heranzuziehenden Gesetzesbegründung kann es aber ggf. ausschlaggebend sein, ob die geplante Anlage überhaupt unter den Anwendungsbe- reich der Bauordnung fällt.

Schließlich fehlt jegliche Definition für die Berechnung der installierten Leistung. Auf diese kommt es allerdings entscheidend an, weil für PV-FFA bis einschließlich einer Leistung von 1 MW keine Abgabepflicht gilt (§ 1 Abs. 2 BbgPVAbgG). Es fehlen dazu Vor- gaben, ob und unter welchen Voraussetzungen ggf. in der räumlichen Nähe befindliche Anlagen zusammenzurechnen sind. Der Bun- desgesetzgeber hat insoweit in § 24 EEG dif- ferenzierte Regelungen getroffen. Ohne einen entsprechenden Verweis auf diese Norm lassen sich diese Vorschriften aller- dings kaum rechtssicher anwenden.

Schließlich existiert auch eine Bußgeldrege- lung bis zu einer Höhe von 100.000,00 € für den Fall, dass ein Anlagenbetreiber die Abgabe nicht an die Kommune zahlt. Selbst

hierzu ist nicht eindeutig geregelt, ob diese Sanktion nur als einmalige Zahlung zu erwar- ten ist oder ggf. sogar als jährlich wiederkeh- rende Strafzahlung zu verstehen sein könnte (Vgl. § 6 Abs. 1 BbgPVAbgG: Verstoß gegen eine „laufende Zahlung“). Im letzteren Fall würden jedem Betreiber trotz der beschrie- benen Unklarheiten erhebliche Strafzahlun- gen drohen.

Diese Rechtsfolge ist besonders deshalb so unangenehm, weil die Zahlungsverpflich- tung an sich direkt aufgrund der gesetzlichen Regelung entstehen soll, ohne dass diese für den konkreten Einzelfall vorab durch einen entsprechenden Verwaltungsakt festgestellt wird.

Außerdem fehlen auch Hinweise darauf, wie sich die landesrechtliche Zahlungsverpflich- tung zu möglichen von den Kommunen gewünschten Vereinbarungen bzw. freiwilligen Zahlungsverpflichtungen nach § 6 EEG verhalten.

Fazit

Die Intention des Landes Brandenburg, eine verpflichtende Sonderabgabe als sogar zusätzlich zu § 6 EEG zu leistende Zahlungs- verpflichtung zur Verbesserung der Akzep- tanz von Freiflächensolaranlagen einzufüh- ren, mag noch nachvollziehbar sein. Die auf- grund fehlender wesentlicher Definitionen verursachten vielfältigen Rechtsunsicher- heiten bei der praktischen Anwendung des Gesetzes stellen sich dagegen sowohl für die



Vorhabenträger und Investoren als auch für die betroffenen Kommunen als große Herausforderung dar. [GGSC] versucht aktuell zu klären, wie die vorgenannten Begrifflichkeiten im Detail auszulegen und anzuwenden ist. Es bleibt zu hoffen, dass insoweit bald mehr Rechtssicherheit entstehen wird.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[MODIFIZIERUNG NETZANSCHLUSS (§ 8 EEG)]

Auch die in Kraft getretene Neuregelung des § 8 EEG enthält wie bereits der Entwurf keine gesetzlichen Vorgaben zum Reservierungsverfahren. Es bleibt abzuwarten, ob dies im Zuge der Umsetzung des Solarpakets 2 nachgeholt wird.

Klarstellungen zu Änderungen und Erweiterungen

Im § 8 Abs. 5 wurde immerhin klargestellt, dass sich das Netzanschlussbegehren auch auf Änderungen und Erweiterungen einer (bestehenden) Anlage zur Erhöhung der

installierten Leistung beziehen kann (vgl. in diesem Sinne auch § 8 Abs. 7 Satz 1 EEG).

Erweiterung Hausanschluss

Für Solaranlagen mit einer installierten Leistung zwischen 30 und 100 kW ist die Hausanschlussregelung erweitert worden, wenn diese kapazitativ ausreichend ist.

Mit der Ergänzung in § 8 Abs. 5 Satz 1 EEG soll im Hinblick auf Artikel 16c Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018 klargestellt werden, dass die gegenüber den EU Regelungen kürzeren national-gesetzlichen Fristenregelungen insbesondere auch für Repowering Projekte gelten (vgl. BT Drucks. 20/1180, vom 20.04.2024, Seite 125 f.).

Die Erweiterung in § 8 Abs. 6a EEG stellt einerseits klar, dass die Monatsfiktion aufgrund der generellen Auslegung von Hausanschlussleistungen bei 30 KW bleibt. Zugleich wird für Anlagen, die diesen Wert bis zu maximal 100 KW überschreiten. Die bestehende 8 Wochen Fiktionsfrist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 EEG 2023 übertragen. Innerhalb dieser Frist, müssen die Verteilnetzbetreiber ggf. reagieren, womit sichergestellt ist, dass die Netzanschlussverfahren für diese Anlagen einigermaßen zügig erfolgen (vgl. BT Drucks. 20/11180 vom 20.04.2024, S. 126 ff.).

Fazit

Insgesamt bleibt die Modifizierung des § 8 EEG weit hinter den Erwartungen zurück.



Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die immer schwierigeren Reservierungsprozesse bei den ca. 800 Verteilnetzbetreibern. Das Thema wird im Rahmen der Umsetzung des Solarpakets 2 jedoch aller Voraussicht nach wieder aufgegriffen. Ein einheitliches Reservierungsverfahren mit klaren Zwischenschritten und Vorgaben wäre für die Realisierung von EE-Projekten sehr hilfreich.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WÄRMEWENDE: STAND DER GESETZGEBUNG]

Die Wärmewende kommt beim Bundesgesetzgeber an. Eine Übersicht.

Im Verfahren: 400 m-Grenze für oberflächennahe Geothermie

Die Herausnahme der oberflächennahen Erdwärme bis 400 m aus dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV ist in den Bundestag eingebracht. Der Bundesrat hat keine Einwände. Wenn das Gesetz in der zweiten Jahreshälfte beschlossen wird, kann es im Januar 2025 in Kraft treten. Nach unserer Auffassung kann und muss schon das gel-

tende Recht so ausgelegt werden, dass oberflächennahe Erdwärme bis 400 m Tiefe kein bergfreier Bodenschatz ist. Maßgeblich ist also allein das Wasserrecht. Die Gesetzesänderung schafft insoweit Klarheit.

Im Verfahren: Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

Im Juni hat die Bundesregierung den Entwurf eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes in den Bundestag eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf sollen Verfahren zur Genehmigung der Wasserstoffinfrastruktur (von Elektrolyseuren über Importterminals bis zu Speichern) beschleunigt werden. Sie sollen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Der Entwurf enthält viele Detailregelungen zur Verfahrensbeschleunigung. Der Gesetzentwurf bleibt bei der Linie, dass der Wasserstoff primär für Schwerindustrie, Stromversorgung und einige Verkehrsbereiche bereitgestellt werden soll.

Ein wesentlicher Aspekt der Verfahrensbeschleunigung, nämlich ab welcher Leistung von Elektrolyseuren eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich sein soll, ist allerdings aus dem Referentenentwurf vom April wieder gestrichen worden. Er bleibt wohl einem noch auszuarbeitenden Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der Industrieemissionsrichtlinie vorbehalten.



In Anhörung: Geothermiebeschleunigungsgesetz

Vor wenigen Tagen versandte das BMWK den Entwurf eines Geothermie- und Wärmepumpenbeschleunigungsgesetzes zur Länder- und Verbändeanhörung.

Der Entwurf enthält ein neues Stammgesetz für die Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie Änderungen des Bundesberggesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Weitere Änderungen des Wasserrechts sollen in einen noch ausstehenden Gesetzentwurf des Umweltministeriums aufgenommen werden.

Der Entwurf soll noch im Juli von der Bundesregierung beschlossen und in der zweiten Jahreshälfte ins parlamentarische Verfahren gehen.

In Umsetzung: Herkunftsregister für erneuerbare Wärme, Wärmeplanungs- und Gebäudeenergiegesetz

Seit dem 1. Mai 2024 sind mit der Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung die erforderlichen Rechtsgrundlagen in Kraft, um das bisher nur für erneuerbaren Strom geltende Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt um Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte und Gase erweitern zu können. Herkunftsnach-

weise sollen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus thermische Abfallbehandlung und für erneuerbare oder kohlenstoffarme Gase einschließlich Wasserstoff ausgestellt werden können. Mit solchen Herkunftsnachweisen kann in Lieferketten über Wärme-, Kälte- oder Gasnetze gegenüber dem Endkunden nachgewiesen werden, wie hoch der Anteil erneuerbarer Energien am jeweils gelieferten Energieerzeugnis ist. Für die unionsrechtlich bereits vorgegebenen künftigen Verpflichtungen zur Kennzeichnung der Erneuerbaren-Anteile an Gas, Wärme und Kälte werden die Herkunftsnachweise eine ähnliche Rolle spielen wie jetzt die Herkunftsnachweise für Strom für die bereits seit langem bestehende Stromkennzeichnungspflicht.

Das neue Wärmeplanungsgesetz und das novellierte Gebäudeenergiegesetz sind seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Beide enthalten Regelungen, wonach Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme und von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Hierauf können sich Vorhabenträger also jetzt schon berufen, auch wenn die Fristen bis zur Vorlage der Wärmeplanung und zur Einhaltung der Anforderungen an neue erneuerbare Heizungen auch in Bestandsgebäuden erst Mitte 2026 bzw. für kleinere Gemeinden Mitte 2028 ablaufen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Tessa Krabbe](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HÄRTEFALLENTSCHÄDIGUNG BEI ABFALLANLAGEN]

Der BGH hat für die alte Härtefallregelung nach § 12 Abs. 1 EEG 2009 und 2015 entschieden, dass eine Entschädigung (in dem Fall für Abfallanlagen) auch dann beansprucht werden kann, wenn sowohl fossile als auch erneuerbare Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Dabei beruft sich der BGH unter anderem auf die Vorabentscheidung des EuGH zur Auslegung von Artikel 16 Abs. 2 T.C RL 2009/28/EEG. Danach ist einer Anlage ein vorrangiger Netzzugang zum Stromnetz auch dann zu gewähren, wenn Strom sowohl aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Energiequellen erzeugt wird, allerdings nur für den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stromanteil.

Erweiterte Anwendung EEG durch EU-Recht

Die Anwendung des EEG wurde durch die Vorgaben der Richtlinie 2001/77/EEG erweitert. Künftig wird zwischen der Verpflichtung zur Vergütung, die sich weiter im Ausschließlichkeitsprinzip orientiert und den Regelungen zur Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht, die für sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie gelte, unterschieden. Die Härtefallregelung knüpft an die Gruppe von EEG-Anlagen an, die nicht zwingend ausschließlich erneuerbare Energieträger verwenden und umfasst damit auch sogenannte Mischanlagen. Dabei ist im Einklang mit Richtlinie 2009/28/EEG auch keine Mindestschwelle zu berücksichtigen, da der deutsche Gesetzgeber eine solche nicht normiert hat.

Entschädigungsumfang

Entschädigungsansprüche sind nach dem BGH auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin im fraglichen Zeitraum keine Einspeisevergütung nach dem EEG erhalten hat. Die Härtefallentschädigung dient als Ersatz für jegliche Einnahmen die der Anlagenbetreiber durch Vermarktung des aus erneuerbaren Energieträger erzeugten Stroms erzielt hätte, also insbesondere auch für entgangene Direktvermarktungsentgelte. Die Einspeisereduzierungen sind damit als vergütungspflichtige marktbezogene



Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 a EnWG 2012 und 13 Abs. 1 EnWG 2016 einzuordnen.

Fazit

Mit dieser höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung können entsprechende Entschädigungen auch auf Basis der zeitlich nachfolgenden Härtefallentschädigungsregelungen (EEG 2017 ff.) erlangt werden. Für die im Einzelnen immer noch nicht gänzlich geklärten Redispatchentschädigungen nach dem EnWG bietet die Entscheidung ebenfalls sehr gute rechtliche Anknüpfungspunkte um zu einer Entschädigung zu kommen.

Die Betreiber entsprechender Mischanlagen sollten daher prüfen, ob sie auf Grundlage der Entscheidung noch Entschädigungsmaßnahmen geltend machen können. Dabei ist auch die drohende Verjährung in den Blick zu nehmen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NACHVERTRAGLICHE RECHTE BEI KONZESSION FÜR FERNWÄRMENETZ]

Der BGH hat seine Rechtsprechung in einer neueren Entscheidung zu Wegerechten für ein Fernwärmenetz stark an die konzessionsvertragsrechtlichen Regelungen zu den Stromnetzen angelehnt. Danach kann ein ehemaliger Konzessionsinhaber insbesondere ohne entsprechende Endschaftsregelungen den Abschluss eines Gestattungsvertrages nicht ohne weiteres verlangen. Auch ein Anspruch auf parallele Nutzung ist allenfalls ausnahmsweise möglich.

Monopolstellung, belastet Eigentum

Der BGH bestätigt insoweit, dass ein bestehendes Fernwärmenetz ein natürliches Monopol begründet. Die eigentumsbegründenden Investitionen sind nur im Rahmen des Gestattungsverhältnisses zustande gekommen und leiten sich damit im Streitfall von der öffentlichen Hand ab. Das erworbene Eigentum ist damit belastet.

Die Belastung wirkt insoweit fort, dass erst nach bestands- oder rechtskräftigem Abschluss eines erforderlichen erneuten Auswahlverfahrens Klarheit darüber besteht, wer Inhaber der Nutzungsrechte ist und damit Betreiber des Leitungsnetzes sein kann. Das kann, muss aber nicht der Grundstückseigentümer sein. Die die Konzession vergebende Kommune hat damit keinen Anspruch auf Übertragung des Eigentums.



Fazit

Die Entscheidung unterstreicht auch für den Fernwärmebereich die Notwendigkeit geeigneter Endschaftsregelungen damit ein möglichst reibungsloser Übergang der notwendigen Fernwärmeanlagen im Rahmen eines anstehenden Konzessionsverfahrens sichergestellt werden kann.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ENERGIEANLAGEN]

Der BFH hat zur Befreiungsvorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 2 MW) entschieden, dass eine Zusammenfassung zu einem virtuellen Kraftwerk vorliegt, wenn die einzelnen Stromerzeugungseinheiten fernsteuerbar sind auch wenn sich diese an unterschiedlichen Standorten befinden (vgl. § 12 b Abs. 2 Satz 1 StromStV). Danach ist nicht erforderlich, dass die einzelnen Stromerzeugungseinheiten nur insgesamt oder kombiniert gesteuert werden können. Hintergrund ist nach dem BFH die gesetzgeberische Zielstellung, wonach die Befreiungsvorschrift die

dezentrale Stromerzeugung in Kleinanlagen fördern soll.

Auslaufen, Privilegierung, Biogas

Für privilegierte Deponiegasanlagen ist zu berücksichtigen, dass mehrere Vergünstigungen aufgrund des zum 01.07.2023 geänderten EU-Beihilferechtsrahmens ausgelaufen sind, so etwa für

- die Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG,
- den Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer nach § 10 StromStG,
- die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG und
- teilweise die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 StromStG.

Insbesondere die stromsteuerrechtlichen Vergünstigungen können teilweise dadurch aufrechterhalten werden, dass der alternative Befreiungstatbestand für hocheffiziente KWK-Anlagen genutzt wird, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Bau Newsletter

Mai 2024

- [Änderungen der Berliner Bauordnung](#)
- [Schneller Bauen trotz Artenschutz-Desaster](#)
- [Artenschutz als \(weiteres\) Hindernis beim Bauen](#)
- [Neues BVerwG-Urteil zur Funktionslosigkeit des Baunutzungsplans für Berlin](#)
- [Aktuelle Entscheidung des VG Schwerin zu Flüchtlingsunterkunft](#)
- [Unwirksamkeit einer Vertragsstrafenklausel von 5 % der Auftragssumme beim Einheitspreisvertrag](#)
- [Dicht-dicht ist rechtlich nicht wasserdicht](#)
- [Trotz Umsetzung der Vorgaben: Leistung mangelhaft!](#)

Vergabe Newsletter

April 2024

- [\[GGSC\] begleitet Gigabitausbau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin](#)
- [Kommunen als Wegbereiter der Energiewende – Vergaberecht ist keine Ausrede!](#)
- [Verfahrensrüge per WhatsApp – zu den formalen Anforderungen einer Rüge im Vergabeverfahren](#)

- [Interessenkonflikt bei Kontaktaufnahme mit Bietern](#)
- [Freistaat Sachsen: Novellierung des Vergabegesetzes](#)
- [Berücksichtigung von Bieter-AGB](#)
- [„Alles-oder-Nichts-Prinzip“ – eine Bewertungsmatrix mit Tücken](#)
- [Eigener Vergabeblock beim 25. \[GGSC\] Infoseminar 2024](#)

Energie Newsletter

Januar 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [§ 11a EEG neu: Recht zur Verlegung von Leitungen](#)
- [Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei dem Vorliegen von GO-TO-Gebieten § 6 WindBG](#)
- [EEG 2024: Beschleunigung Netzanschluss](#)
- [Praxisprobleme beim Abschluss von Verträgen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen](#)
- [Überragendes öffentliches Interesse an erneuerbarer Wärme](#)
- [Solarpaket I: Neues Instrument und Erweiterung Mieterstrom](#)
- [Update Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergie- und Solaranlagen – Herausforderungen für Grundstückseigentümer](#)